

Satzung des Reit- und Fahrvereines Wunstorf und Umgebung e.V.

Stand: 22.02.2008

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Reit- und Fahrverein Wunstorf und Umgebung e.V." und hat seinen Sitz in 31515 Wunstorf. Der Verein ist Mitglied des Reiterverbandes Hannover-Bremen e.V. sowie im Landessportbund Niedersachsen mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Zweck des Vereins ist die gemeinnützige Förderung des Reit- und Fahrsportes und damit verbunden die Ausbildung im Dienst am Pferd, die Förderung von Jugendarbeit, die Durchführung von Pferdeleistungsprüfungen und die körperliche Ertüchtigung der Reiter.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Ein Antrag auf Begründung der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eines Bewerbers bedarf die Bewerbung der schriftlichen Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit dem Datum eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses. Es ist die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten beginnen mit dem 1. des Monats, der auf den Vorstandsbeschluss folgt. Der Vorstandsbeschluss wird dem neuen Mitglied schriftlich mitgeteilt.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. Durch den Tod des Mitglieds
 - b. Durch den Austritt. Dieser ist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich und muss spätestens bis zum 30.09. des Jahres schriftlich dem Vorstand mittels eingeschriebenem Brief zugegangen sein. Die Austrittserklärung eines Mitglieds, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bedarf der schriftlichen Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.
 - c. Durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist möglich aus wichtigem Grund. Voraussetzung hierfür ist ein Beschluss des Vorstandes, für den eine Mehrheit von 3/4 sämtlicher Vorstandsmitglieder erforderlich ist. Der Ausschluss wird wirksam, wenn in der auf die Vorstandssitzung folgenden Mitgliederversammlung eine Bestätigung mit einfacher Mehrheit erfolgt. Kommt es zu einer entsprechenden Abstimmung nicht, ist der Vorstandsbeschluss gegenstandslos.
Ein Ausschluss kann ferner erfolgen, wenn ein Mitglied mit zwei aufeinander folgenden Jahresbeiträgen im Verzug ist und ihm unter Fristsetzung mit Zahlungsandrohung, der das Mitglied nicht nachgekommen ist, der Ausschluss angedroht wurde. In diesem Fall wird der Ausschluss wirksam, wenn nach Vorliegen der Voraussetzungen der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Anwesenden einen entsprechenden Beschluss fasst.
Im Fall des Vereinsausschlusses besteht ein Anspruch auf Rückerstattung, auch anteilig geleisteter Beiträge oder Sonderzahlungen nicht.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist bis zum 31.03. des jeweiligen Geschäftsjahres im Voraus fällig. Das übrige regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Sportwart, dem Jugendwart, dem Voltigierwart und dem Freizeitwart sowie dem Geschäfts- und Rechnungsführer. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Sport-, Jugend-, Voltigier- und dem Freizeitwart werden von der Mitgliederversammlung einzeln mit einfacher Mehrheit gewählt. Der gewählte Vorstand beruft den Geschäfts- und Rechnungsführer. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Funktionen des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, des Sport-, des Jugend-, des Voltigier- und des Freizeitwartes sind Ehrenämter. Der Vorsitzende ist Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sein Stellvertreter vertritt ihn. Die Amtszeit des gewählten Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Geschäfts- und Rechnungsführer wird jeweils für eine Wahlperiode berufen. Finanzielle Verfügungen des Geschäfts- und Rechnungsführers bedürfen der Gegenzeichnung des Vorsitzenden.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Verwaltung des Vereinsvermögens und insbesondere die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig durch Tod, Amtsniederlegung oder Abwahl aus, so werden die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Restvorstand weitergeführt. Diese ergänzt dann den Vorstand durch Wahl. Die Amtszeit des hinzugewählten Vorstandsmitglieds läuft bis zur turnusmäßigen Neuwahl der gesamten Vorstandsmitglieder. Scheidet der gesamte Vorstand vorzeitig aus, so hat dieser innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der eine Neuwahl stattfindet. Leiter dieser Versammlung ist der bisherige Vorsitzende.

§8 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a. Die Wahl des Vorstandes
 - b. Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, des Kassen- und Prüfungsbericht sowie die Entlastung des Vorstandes
 - c. Die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - d. Die Beschlussfassung über die Beitragsordnung und deren Änderung
 - e. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
 - f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt ist jede Person, welche am 31.12. des abgeschlossenen Geschäftsjahres Mitglied im Verein war und die Mitgliedschaft bis zum Zeitpunkt der Versammlung nicht gekündigt wurde, sofern das Mitglied das 16. Lebensjahr am 31.12. des abgeschlossenen Geschäftsjahres vollendet hatte. Jedes Mitglied, das die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen, und zwar im ersten Quartal des dem Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen. Entscheidend ist das Datum der Aufgabe der Sendung bei der Deutschen Post AG.
4. Aus besonderem Anlass kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung aus Verlangen des Vorstandes oder von mindestens 1/4 der Mitglieder berufen werden. In diesem Fall kann sich die Ladungsfrist auf 14 Tage verkürzen.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§9 Rechnungsprüfung

Die Prüfung des Jahresabschlusses und der Rechnungslegung des Vereins erfolgt durch von der Mitgliederversammlung zu wählende Rechnungsprüfer. In jedem Jahr erfolgt die Wahl eines Rechnungsprüfers. Die Amtszeit eines Rechnungsprüfers beträgt zwei Jahre. Damit ist sichergestellt, dass die Rechnungsprüfung jeweils durch zwei verschiedene Personen erfolgt.

§10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Turn- und Sportverein Kolenfeld e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.